

Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn

Finanzreglement

Gemäss Beschluss Synodalrat vom 27. März 2017 zuhanden Synode

Die Synode der Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn erlässt gestützt auf § 166 lit. j und § 171 der Kirchenordnung vom 5. November 2016 als Reglement:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement legt die Finanzkompetenz des Synodalrates fest.

Art. 2 Finanzkompetenz des Synodalrates

¹ Der Synodalrat verfügt über die im Voranschlag vorgesehenen Mittel.

² Er ist berechtigt, innerhalb des Voranschlags für einzelne Geschäfte eine Kompetenzdelegation an die Verwaltung zu sprechen.

³ Der Synodalrat kann ausserhalb des Voranschlags über folgende Beträge beschliessen:

a. einmalige Ausgaben bis zu Fr. 20'000.-;

b. wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 10'000.-; im Maximum Fr. 50'000.- pro Jahr;

c. Nachtragskredite bis höchstens 10% des von der Synode bewilligten Betrages.

⁴ Er erläutert im Anhang zur Jahresrechnung die von ihm ausserhalb des Voranschlags beschlossenen Beträge.

Art. 3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2017 in Kraft und hebt alle früheren Bestimmungen und Beschlüsse auf.

Von der Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn am 10. Juni 2017 beschlossen.

Die Synodenpräsidentin

Die Protokollführerin

sig. Zsuzsa Schneider

sig. Elisabeth Schenk